

Leitlinien des Leibniz-Instituts für Ostseeforschung Warnemünde (IOW) für den Umgang mit geistigem Eigentum

Geltungsbereich und Zielsetzung

Das Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW) hat sich und seine Beschäftigten mit ihren „Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW) und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ zu einem rechtlich und wissenschaftsethisch einwandfreien Umgang mit geistigem Eigentum verpflichtet. Diese Regeln gelten ohne Einschränkung auch für Erfindungen und anderweitig schutzrechtsfähige Forschungs- und Entwicklungsergebnisse. Mit den hier vorliegenden Leitlinien soll ergänzend die Interaktion zwischen Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen im Hinblick auf Zuständigkeiten und Abläufe spezifiziert werden. Die Ausführungen dienen der Transparenz des Verfahrens und sollen gleichzeitig sowohl gegenüber der Belegschaft als auch gegenüber den Zuwendungsgebern des IOW betonen, dass Erfindungen der Mitarbeiter:innen von der Institutsleitung gewertschätzt und gefördert werden. Rechtsgrundlage der Leitlinien ist das „Gesetz über Arbeitnehmererfindungen“.

Umgang mit Erfindungsmeldungen/-anzeigen

Beschäftigte des IOW sind nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen ausnahmslos dazu verpflichtet, ihre Dienstfindungen der Institutsleitung schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Erfindungsformulars zu melden. Mit der Erfindungsmeldung sind alle Miterfinder mit ihren jeweiligen Miterfindungsanteilen zu benennen. Dienstfindungen sind während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses mit dem IOW gemachte Erfindungen, die entweder aus der dem Beschäftigten obliegenden wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Tätigkeit am IOW entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten am IOW beruhen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung von Erfindungen bezieht sich ausdrücklich auch auf solche Erfindungen, die im Rahmen von Drittmittelforschungsprojekten entstehen.

Gäste, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum IOW stehen, wie Stipendiaten oder Ehemalige können auf freiwilliger Basis Arbeitnehmererfindern gleichgestellt werden, dies bedarf der Zustimmung des IOW.



Die Entgegennahme der Erfindungsmeldungen erfolgt über die Technologietransferbeauftragte durch die Institutsleitung. Der Eingang der Erfindungsmeldung wird durch den Direktor schriftlich bestätigt.

Grundsätze für Inanspruchnahme bzw. Freigabe von Erfindungen

Nach Eingang einer Erfindungsmeldung prüft die Institutsleitung über die Technologietransferbeauftragte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist – gegebenenfalls auch durch Beauftragung einer Patentverwertungsagentur – die Patentierbarkeit und die Verwertungsaussichten für die Erfindung. Die Erfinderin/der Erfinder soll sich bereits mit der Erfindungsmeldung dazu äußern, welche Verwertungsmöglichkeiten aus ihrer/seiner Sicht bestehen. Erfindungen werden freigegeben, soweit sie im Ergebnis der Prüfung entweder als nicht patentierbar oder als nicht verwertbar eingeschätzt werden oder wenn keine Mittel für die Finanzierung einer Patentanmeldung bereitgestellt werden können.

Nach der Inanspruchnahme einer Erfindung soll mindestens eine prioritätswahrende nationale Schutzrechtsanmeldung erfolgen. Eine Freigabe der Erfindung an die Erfinder erfolgt – im Ergebnis der Prüfung der Verwertungsaussichten – in Bezug auf diejenigen Länder, in denen das IOW keinen Patentschutz anstrebt. Sollte nach einer angemessenen Zeit festgestellt werden, dass keine Verwertung möglich ist, wird die Erfindung ebenfalls an die Erfinderin/den Erfinder freigegeben.

Grundsätze für die Verwertung von geschützten Forschungsergebnissen

Die Verwertung von Erfindungen erfolgt durch Verkauf oder Lizenzierung. Das IOW bemüht sich grundsätzlich um die bestmögliche Verwertung von Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit seiner Mitarbeiter herrühren. Soweit dafür Mittel bereitgestellt werden können, beauftragt das IOW eine Patentverwertungsagentur mit der Schutzrechtsverwertung; ein Eigentumsübergang hinsichtlich der Schutzrechte auf die Patentverwertungsagentur ist damit nicht verbunden.

Besteht seitens des Erfinders/der Erfinderin aus dem IOW Interesse an einer Ausgründung, so genießt die Verwertung von Schutzrechten im Rahmen von Gründungsvorhaben Vorrang vor einer anderweitigen Verwertung. Gründungsinteressierten, insbesondere den Erfinderinnen und Erfindern selbst, können Schutzrechte des IOW mittels eines Lizenz- und Optionsvertrags zur Verfügung gestellt werden, der ein umsatzabhängiges Lizenzentgelt und einen von



2/13

vornherein festgelegten Festbetrag für die vollständige Übertragung des Schutzrechts auf das Gründungsunternehmen beinhaltet.

Wo immer möglich, versucht das IOW mit dem Transfer von Schutzrechten die regionale oder bundesdeutsche Wirtschaft zu stärken

Im Falle der erfolgreichen Schutzrechtsverwertung kommt den Erfindern der vom IOW in Anspruch genommenen Erfindungen – unabhängig von der Zuordnung zu einer bestimmten Statusgruppe – ein Erfinderentgelt in Höhe von 30 % der durch das IOW erzielten Verwertungserlöse zu.¹

Grundsätze für Projekte mit Dritten (Kooperation- bzw. Auftragsforschungsprojekte mit Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen), auch für den Umgang mit eingebrachtem bzw. entstehendem geistigem Eigentum bzw. Erfindungen

Das IOW schließt Verträge im Bereich der wissenschaftlichen Kooperation, der mit Drittmitteln finanzierten Forschung, insbesondere der Auftragsforschung und der sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen so, dass ein angemessener, fairer und rechtmäßiger Umgang mit in den Projekten entstehendem und in die Projekte eingebrachtem geistigen Eigentum gewährleistet wird.

Bei der wissenschaftlichen Kooperation ist in der Regel zu vereinbaren, dass jeder Partner uneingeschränkt über die eingebrachten und die in der Kooperation entstehenden Erfinderrechte der ihm zuzuordnenden Erfinder verfügen kann. Im Falle von Gemeinschaftserfindungen ist ein gemeinschaftliches Nutzungsrecht zu vereinbaren; sollen einem Kooperationspartner ausschließliche Nutzungsrechte an Erfindungen oder Miterfindungsanteilen eines anderen Kooperationspartners zugewiesen werden, ist dafür ein angemessenes marktübliches Entgelt als Gegenleistung zu vereinbaren.

Im Bereich der Auftragsforschung kann es im Interesse des Auftraggebers sein, uneingeschränkt über die vertragsgemäßen Forschungsergebnisse verfügen zu können. Soweit das Forschungsprojekt nach den Grundsätzen der Vollkostenkalkulation ohne die Berücksichtigung des Wertes von Erfindungen kalkuliert ist und das angestrebte vertragsgemäße Forschungsergebnis Erfindungen beinhaltet, soll der Auftraggeber deren Übertragung nur gegen

¹ Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die pauschale Erfindervergütung von 30 vH angemessen ist. Diese pauschale Regelung stellt als günstigere Regelung zugleich einen Leistungsanreiz an Erfindungen zu arbeiten. Nur in Ausnahmen (Erfindungen ohne Dienstbezug) kann sich eine höhere Vergütung ergeben. Grundsätzlich gilt, dass das Erfindervergütungsgesetz Vorrang hat, wenn die Vergütung für den Erfinder günstiger ist, als die Pauschalregelung.



3/13

Zahlung eines zusätzlichen angemessenen marktüblichen Entgelts verlangen können.

Der Unionsrahmen² für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ist in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Warnemünde, d.

3.11.21



Leibniz - Institut für Ostseeforschung
Warnemünde (IOW)
Direktor
Seestraße 15
18119 Rostock

² Der Unionsrahmen der EU verhindert, dass staatliche Zuwendungen den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten in einer Weise beeinträchtigen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Er verbietet staatliche Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.